

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

AfJ e.V. – Kinder- und Jugendhilfe Bremen

Außer der Schleifmühle 55-61

28203 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven
geschlossen:**

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – im **Mobile Betreuung (MOB)** für Kinder und Jugendliche, **Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen**, für Zielgruppe wie z. B. *„Jugendliche ab 16 Jahren, die einen Anspruch auf Leistungen der Betreuung und Unterkunft in einer vollstationären Einrichtung gem. §§ 34 in Ausnahmefällen 35a, 34 i.V.m. § 41 SGB VIII haben“*, erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 07 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 In der Einrichtung werden *„Kinder und Jugendliche ab dem 16 Lebensjahr aufgenommen“* (zu betreuender Personenkreis).).

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Mobile Betreuung“ für Kinder und Jugendliche ab 16 Jahren in Anlehnung bzw. gem. LAT 07 des Landesrahmenvertrages (Anlage 1) Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 15 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum 01.02.2026 – 31.03.2026 beträgt die Gesamtvergütung

€ 153,28 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 146,14 pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 7,15 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung

begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.02.2026** bis zum **31.03.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 2 Monaten abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst

nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages **TV-L bzw. TV-L S** (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Februar 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 7	Heimerziehung/ Mobile Betreuung
1. Art des Angebots	Die Mobile Betreuung ist ein stationäres Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus. Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keine therapeutischen Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an • Jugendliche ab 16 Jahre deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) und bei • denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.
4. Allgemeine Zielsetzung	Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele: • Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen, • Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und • Auseinandersetzung mit Lebenswelten. • Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung, • Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten, • Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklungs- und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Anlaufstelle(n) sowie deren Instandhaltung. Bewirtschaftung (Reinigung und Pflege) der Räumlichkeiten und Reinigung und Pflege der Wäsche je nach Erfordernis und Verselbstständigungsgrad. Die jungen Menschen leben in trügereigenen Wohnungen. Die Wohnungen können ggf. nach Beendigung der Maßnahme von den jungen Menschen übernommen werden. Eine Anlaufstelle ist bzw. Anlaufstellen sind an einem gut erreichbaren Standort (Standorten) einzurichten.

5.2. Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.
5.3. Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Die sozialpädagogische. Arbeit ist gekennzeichnet von individueller Bearbeitung und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags und der Bearbeitung / Aufarbeitung der persönlichen Biographie des Minderjährigen im Rahmen von Einzel- und / oder Gruppenarbeit Hierzu gehören: • Gezielte Entwicklungsbegleitung, • Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Vermittlung sozialer Kompetenz und Alltagswissen, • Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich, • Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, • Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung, incl. therap. Leistungen, • Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote, • Eltern-/Familienarbeit, • Vorbereitung auf die selbstständige Lebensführung, • Sicherstellung der Kindrechte • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.
6. Personelle Ausstattung	Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation <u>Personalanhaltswerte:</u> Betreuung: 1 zu 2,67 Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung
7. Umfang der Leistung	Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen im Jahr. Die Teams sichern außerdem eine ständige „rund-um-die-Uhr“ Rufbereitschaft. Es bestehen feste Zeiten der Erreichbarkeit in der Anlaufstelle. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Jugendlichen, seinem Bedarf und seinen Möglichkeiten.
8. Pädagogische Sachmittel	Sind Bestandteile der Leistungen
9 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutz-

10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	bestimmungen Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben. : • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren: • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.